



Statistischer Bericht



Weinmosternte im Weinanbaugebiet Sachsen

2018

C II 4 – j/18

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck
Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss
April 2019

Bezug
Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge
jährlich

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.
Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2019
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht C II 4 - j/18
Weinmosternte im Weinanbaugebiet Sachsen
2018

[Titel](#)
[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)
[Zusätzliche Erläuterungen](#)

Tabellen

1. [Erntevorschätzungen und Weinmosternte](#)
2. [Weinmosternte nach Qualitätsstufen](#)
3. [Weinmosternte nach Qualitätsstufen und weißen Rebsorten](#)
4. [Weinmosternte nach Qualitätsstufen und roten Rebsorten](#)

Abbildungen

1. [Weinmosternte 2009 bis 2018 nach vorgesehenen Qualitätsstufen](#)
2. [Weinmosternte 2018 nach Weiß- und Rotmost](#)
3. [Weinmosternte 2018 nach Rebsorten](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht für die

[Weinstatistik - Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/weinstatistik.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Stand: 28.03.2019

Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erntevorschätzungen für die Monate August, September und Oktober sowie der endgültigen Weinmosternte des Jahres 2018 für das Weinanbaugebiet Sachsen.

Das **Weinanbaugebiet Sachsen** ist eines der kleinsten und nordöstlichsten Weingebiete in Deutschland. Es liegt fast ausschließlich im Elbtal des Ballungsraumes Dresden. Hier erstreckt es sich über ca. 50 km Länge von Seußlitz, Meißen über Radebeul und Dresden bis nach Pillnitz. Die Lagen befinden sich in Sachsen und in kleinen Teilen auch bei Jessen in Sachsen-Anhalt sowie in Brandenburg.

Wie in ganz Deutschland bestimmen traditionelle Weiß- und Rotweinsorten die Weinlandschaft. Bei Weißwein sind es die Sorten Müller-Thurgau, Weißer Riesling, Weißburgunder, Traminer und Ruländer; bei Rotwein Blauer Spätburgunder, Dornfelder und Regent. Als kaum spätfrostgefährdete und frühreife Rebsorte ist der „Goldriesling“ eine sächsische Besonderheit, die man sonst nirgendwo in Deutschland findet. Die Weine gedeihen auf relativ kalkarmen Böden, auf Steillagen und schwer zugänglichen Weinbergen. Hoch über der Elbe wachsen die anerkannten Meißner Weine, die auf Grund ihrer Frische und Fruchtigkeit als Rarität unter den deutschen Weinen gelten. Bedingt durch die Weinbergterrassen wird die Produktionsweise im Weinberg noch überwiegend von schwerer Handarbeit bestimmt. Der Weinbau in Sachsen wird begünstigt durch das milde Klima im Flusstal der Elbe mit einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von 9,1°C, einer mittleren Jahresniederschlagsmenge von 600 bis 640 mm, reichlich Sonne und der geologischen Struktur der Landschaft. Zeitig beginnt im Elbtal der Frühling, jedoch ist im April und Mai häufig mit Spätfrösten zu rechnen.

Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse aus den Jahren 2009 bis 2018 dargestellt.

Methodische Hinweise

Die Ernte von Trauben und die Erzeugung von Wein unterliegen aufgrund weinrechtlicher Vorschriften bestimmten Meldeverpflichtungen. Bis zum 15. Januar des Folgejahres hat der Winzer seine Ertragsrebläche, die Erntemengen nach Rebsorten und die vorgesehenen Qualitätsstufen bei der zuständigen Behörde zu melden. Diese Angaben werden in die Weinbaukartei eingetragen. Bei der Erfassung der Daten für die endgültigen Ernteergebnisse der Weinmosternte und Weinerzeugung nach Qualitätsstufen entfällt somit eine direkte Befragung der Winzer durch das Statistische Landesamt. Die erforderlichen Daten werden aus der Weinbaukartei entnommen. In der Weinbaukartei sind gemäß EU-Recht alle Wein anbauenden Betriebe und ihre strukturelevanten Merkmale enthalten, sofern ihr Weinanbau marktwirksam wird. Die Weinbaukartei stellt

mit ihrem Informationsmaterial ein wichtiges Verwaltungs- und Kontrollinstrument dar. Durch die sekundärstatistische Nutzung dieser Verwaltungsdaten konnte die Belastung für die Auskunftspflichtigen verringert werden. Differenzen im Zahlenmaterial beruhen auf unabhängigen Rundungen.

Erläuterungen

Weinbaukartei

Die Weinbaukartei ist ein Fachkataster, das Anbauflächen (Katasterflächen), Rebsorten, Erträge und weitere Daten zu Angelegenheiten des Weinbaus aller weinbauenden Betriebe nach EU-einheitlichen Kriterien enthält. Sie wird für das Weinanbaugebiet Sachsen zentral im Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Obst-, Gemüse- und Weinbau, geführt.

Mostgewicht (Grad Oechsle, ° Oechsle)

Das Mostgewicht ist die Maßeinheit für den Reifegrad der Trauben, gemessen in Oechslegraden. Es wird anhand der im Most gelösten Inhaltsstoffe bestimmt, die zu 90 Prozent aus vergärbarem Zucker bestehen. Es gibt an, wie hoch der potenzielle Alkoholgehalt des Weines ist. 16 Gramm Zucker pro Liter ergeben etwa ein Prozent Alkohol. Für einen durchgegoznen Wein mit zehn Prozent Alkohol müssen die Trauben also 160 g Zucker pro Liter enthalten.

Güteklassen

Deutscher Wein ohne Herkunftsbezeichnung (Wein)

- ohne Rebsorten- und Jahrgangsangabe oder
- mit Rebsorten- und Jahrgangsangabe

Deutscher Wein muss

- ausschließlich aus im Inland geernteten Weintrauben hergestellt sein,
- ausschließlich von zugelassenen Rebsorten stammen,
- einen natürlichen Mindestalkoholgehalt in der Weinbauzone A¹⁾ von 5% vol. (44° Oechsle) und in Weinbauzone B¹⁾ von 6% vol. (50° Oechsle) aufweisen,
- nach etwaiger Anreicherung einen vorhandenen Alkoholgehalt von mind. 8,5% vol. in den Weinbauzonen A und B aufweisen,
- einen in Weinsäure ausgedrückten Gesamtsäuregehalt von mind. 3,5 g/l aufweisen.

1) Die gesamte Rebläche in den Weinanbaugebieten der Europäischen Union ist nach EU-Verordnung entsprechend klimatischer Kriterien in sieben Weinbauzonen gegliedert. Außer Baden (Hauptzone B) gehören alle deutschen Weinanbaugebiete zur Hauptzone A.

Wein mit geschützter geografischer Angabe (Landwein)

Der Begriff „Wein mit geschützter geografischer Angabe“ darf erst seit 1. Januar 2012 verwendet werden. Für einen Wein mit der Bezeichnung „Landwein“ bzw. „Wein mit geografischer Angabe“ gelten folgende Voraussetzungen:

- Ein Landwein ist mit dem Namen eines der festgelegten Landweingebiete zu kennzeichnen.
- Der Wein muss in einem abgegrenzten Gebiet hergestellt sein, das innerhalb eines festgelegten Landweingebietes liegt.
- Die Trauben müssen zu mindestens 85% aus dem Landweingebiet stammen. Die restlichen 15%, einschließlich zur Süßung verwendete Erzeugnisse, können aus anderen Landweingebieten stammen.
- Konzentrierter Traubenmost darf zum Anreichern zugesetzt werden.
- Zur Süßung von Landwein darf ausschließlich Traubenmost (Süßreserve) verwendet werden.
- Landweine müssen mit Ausnahme der im Juli 2009 neu eingeführten Landweine „Landwein Rhein“, „Landwein Oberrhein“, „Landwein Rhein-Neckar“ und Landwein „Neckar“ der Geschmacksrichtung „trocken“ oder „halbtrocken“ entsprechen.

Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (Qualitäts- und Prädikatswein)

Der Begriff „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ darf erst seit 1. Januar 2012 verwendet werden. Inländischer Wein darf nur als **Qualitätswein** bezeichnet werden, wenn für ihn auf Antrag eine Prüfungsnummer zugeteilt worden ist. Voraussetzung für die Zuteilung der Prüfungsnummer ist, dass:

- der Wein innerhalb eines bestimmten Anbaugebietes hergestellt worden ist,
- die für die Herstellung verwendeten Trauben zu einer Rebsorte oder mehreren Rebsorten gehören, die für das bestimmte Anbaugebiet zugelassen sind oder ist,
- der Hektarertrag den für das jeweilige bestimmte Anbaugebiet geltenden Hektarertrag nicht übersteigt,
- das entsprechende Mindestmostgewicht (natürlicher Alkoholgehalt) für jedes bestimmte Anbaugebiet und für jede Rebsorte erreicht worden ist,
- konzentrierter Traubenmost nicht zugesetzt und eine Konzentrierung durch Kälte nicht vorgenommen worden ist,
- der Wein die für ihn typischen Bewertungsmerkmale aufweist und in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist,
- der Wein im Übrigen den weinrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Zusätzliche Anforderungen für **Prädikatswein**:

- eine Erhöhung des Alkoholgehaltes (anreichern) darf nicht vorgenommen werden,
- der Wein darf nicht mit Eichenholzstücken („Chips“) behandelt werden,

- eine Entalkoholisierung ist nicht erlaubt.

Prädikatsstufen:

- Kabinett: Lese von reifen Trauben,
- Spätlese: Lese von vollreifen Trauben zu einem späteren Lesetermin,
- Auslese: Lese von vollreifen Trauben, wobei kranke oder unreife Trauben ausgesondert werden,
- Beerenauslese: Lese von edelfaulen oder wenigstens überreifen Trauben,
- Eiswein: Lese von am Rebstock gefrorenen Trauben, die im gefrorenem Zustand gekeltert werden,
- Trockenbeerenauslese: Lese von weitgehend eingeschrumpften edelfaulen bzw. überreifen Beeren.

Sortenbeschreibung

Die Rebsorten zeigen unabhängig von Standort, Gütestufe, Jahrgang und individueller Ausbaumweise ihre biologischen, angeborenen, typischen Geschmacksmerkmale, wie dies auch von Obstsorten bekannt ist. Elbtales stellen dem Charakter nach unter der Fülle deutscher Qualitätsweine einen eigenen Typ dar. Sie sind je nach Rebsorte reintonig, mild, blumig, voll und würzig. Dazu einige hervortretende Geschmacks- und Bukettmerkmale der häufigsten Rebsorten im Weinanbaugebiet Sachsen:

Weißwein

- *Müller-Thurgau*: feinblumig mit milder Säure und zartem Muskatgeschmack, der den Duft des Weines bestimmt und den Geschmack vortrefflich abrundet,
- *Weißer Riesling*: feine rassige Eleganz, zartes, an Pfirsich erinnerndes, blumiges Bukett; höherer Säuregehalt, der wesentlicher Bestandteil der Qualität ist,
- *Weißburgunder*: ergibt einen vorzüglichen rassigen Qualitätswein mit einem lieblichen Charakter und zartblumigen Bukett, sowie eine abgerundete weiche und füllige Geschmacksnote,
- *Traminer*: würziger, kräftiger, rassiger, an Rosenduft erinnernder Wein von anhaltender Geschmacksnote und ausgeprägter Blume, gehört zu den qualitativ besten Sorten des Elbtales,
- *Ruländer*: vollmundiger, kräftiger Wein mit einem sortentypischen, an Honig erinnernden Bukett und elegantem und feurigem Geschmack; gehört wie der Traminer auch zu den besten Sorten des sächsischen Weinbaus,
- *Kerner*: charakteristisch sind die frische rassige Art sowie eine rieslingsähnliche Säure; er stellt eine gute Ergänzungssorte zum Riesling dar,
- *Elbling*: frisch, fruchtiger anregender Wein ohne ausgeprägtes Bukett,
- *Goldriesling*: ergibt einen leichten fruchtigen Wein mit neutralem Bukett und kleiner Säure und ist ein hervorragender Kneipwein,
- *Scheurebe*: besitzt ein volles Bukett mit einem typischen Charakter, der an schwarze Johannisbeeren erinnert; aus den voll ausgereiften Trauben gewinnt man einen körperreichen würzigen Wein, der sich durch eine rieslinghafte Säure auszeichnet,

- *Bacchus*: ein Wein mit typischem, arteigenem Bukett, an schwarze Johannisbeere und Muskat erinnernd, weich und harmonisch.

Rotwein

- *Blauer Spätburgunder*: samtig, vollmundig mit einem an Brombeere und Bittermandel erinnernden Bukett mit etwas mehr Säure und hellroter, frischer Farbe,
- *Dornfelder*: typisches Merkmal ist die intensive dunkelrote Farbe, er ist von milder Säure, fruchtig und hat ein nachhaltig an Sauerkirsche erinnerndes Aroma,
- *Regent*: liefert dunkelrote, gehaltvolle, samtig weiche Weine mit tiefer Rotfärbung, ähnelt im Geschmack südländischen Weinen, ist sehr gehaltvoll und verfügt über eine moderate Säure, besonders die leichten Aromen von Beeren, vor allem Kirschen, Cassis und Johannisbeeren, lassen ihn gut duften.

Sortenspiegel 2018:

Rebsorte	Ertrags- rebläche	Anteil an	
		insge- samt	weißen bzw. roten Rebsorten
			ha
Weißer Rebsorten	405	82,0	100,0
davon			
Müller-Thurgau	70	14,2	17,3
Weißer Riesling	67	13,7	16,6
Weißburgunder	58	11,8	14,4
Ruländer	46	9,3	11,3
Goldriesling	29	5,8	7,1
Kerner	27	5,5	6,8
Traminer	26	5,3	6,5
Scheurebe	23	4,6	5,6
Bacchus	14	2,8	3,4
Elbling	9	1,9	2,3
Übrige weiße Rebsorten	35	7,1	8,7
Rote Rebsorten	89	18,0	100,0
davon			
Blauer Spätburgunder	39	8,0	44,3
Dornfelder	18	3,7	20,7
Regent	11	2,2	12,2
Blauer Portugieser	2	0,3	1,8
Übrige rote Rebsorten	19	3,8	21,0

[Inhalt](#)
1. Erntevorschätzungen und Weinmosternte
 2018

Jahr	Weinmost insgesamt			Weißmost			Rotmost		
	Rebfläche im Ertrag ¹⁾	Ertrag je ha	Ernte- menge	Rebfläche im Ertrag ¹⁾	Ertrag je ha	Ernte- menge	Rebfläche im Ertrag ¹⁾	Ertrag je ha	Ernte- menge
	ha	hl		ha	hl		ha	hl	

Vorläufige Weinmosternte
1. Vorschätzung im August

2009	447	36,2	16 213	361	37,0	13 373	86	33,0	2 839
2010	432	47,7	20 607	346	47,9	16 578	86	46,9	4 059
2011	434	55,0	23 847	349	55,5	19 356	85	52,8	4 491
2012	448	52,0	23 258	362	53,3	19 321	85	46,2	3 937
2013	481	48,8	23 491	390	49,2	19 212	91	47,1	4 280
2014	488	48,7	23 770	396	50,4	19 918	93	41,6	3 853
2015	493	49,2	24 243	397	49,7	19 761	95	47,1	4 482
2016	491	57,4	28 205	397	59,2	23 495	94	49,9	4 710
2017	492	55,0	27 057	402	56,7	22 784	91	47,1	4 273
2018	494	56,3	27 757	403	58,0	23 365	90	48,7	4 392

2. Vorschätzung im September

2009	447	31,1	13 905	361	32,1	11 586	86	27,0	2 320
2010	432	33,7	14 566	346	34,6	11 985	86	30,1	2 581
2011	434	53,2	23 081	349	53,1	18 500	85	53,9	4 581
2012	448	44,0	19 690	362	44,7	16 172	85	41,3	3 518
2013	481	44,7	21 517	390	44,5	17 380	91	45,6	4 137
2014	488	46,6	22 725	396	49,1	19 420	93	35,7	3 305
2015	493	55,8	27 470	397	57,4	22 813	95	48,9	4 658
2016	491	60,9	29 927	397	63,3	25 132	94	50,8	4 795
2017	492	57,0	28 039	402	58,4	23 461	91	50,4	4 577
2018	494	55,1	27 200	403	56,4	22 752	90	49,2	4 448

3. Vorschätzung im Oktober

2009	447	31,2	13 935	361	31,3	11 308	86	30,5	2 627
2010	432	31,2	13 455	346	32,1	11 094	86	27,5	2 361
2011	434	53,1	23 041	349	52,6	18 348	85	55,2	4 693
2012	448	42,4	18 962	362	43,5	15 768	85	37,4	3 194
2013	481	33,2	15 968	390	32,7	12 773	91	35,2	3 195
2014	488	44,9	21 914	396	47,1	18 633	93	35,5	3 282
2015	493	54,6	26 886	397	56,1	22 284	95	48,3	4 601
2016	491	60,2	29 584	397	62,2	24 674	94	52,0	4 910
2017	492	52,2	25 695	402	53,1	21 320	91	48,2	4 375
2018	494	54,4	26 846	403	55,5	22 396	90	49,2	4 450

Endgültige Weinmosternte

2009	432	22,9	9 890	346	22,6	7 828	86	24,0	2 062
2010	434	29,0	12 571	349	28,9	10 076	85	29,4	2 495
2011	448	53,7	24 028	362	53,7	19 452	85	53,7	4 576
2012	481	42,8	20 610	390	43,2	16 845	91	41,5	3 764
2013	488	31,7	15 453	396	30,8	12 184	93	35,3	3 269
2014	493	42,5	20 916	397	43,6	17 336	95	37,6	3 581
2015	491	50,3	24 703	397	50,5	20 050	94	49,3	4 653
2016	492	58,6	28 847	402	60,1	24 129	91	52,0	4 718
2017	494	53,0	26 192	403	53,9	21 748	90	49,1	4 444
2018	494	51,7	25 519	405	52,8	21 364	89	46,9	4 155

1) Die Rebfläche im Ertrag der endgültigen Weinmosternte ergibt sich aus der am Jahresende erhobenen Rebflächenstatistik, die Vorschätzung wird mit der Vorjahresfläche durchgeführt.

[Inhalt](#)
2. Weinmosterte nach Qualitätsstufen
 2018

Jahr	Rebfläche im Ertrag	Erntemenge			Davon bestimmt für die Herstellung von					
		ins- gesamt	Ertrag je ha	Ø Most- gewicht	Wein/Landwein		Qualitätswein		Prädikatswein	
					Ernte- menge	Ø Most- gewicht	Ernte- menge	Ø Most- gewicht	Ernte- menge	Ø Most- gewicht
ha	hl	° Oechsle	hl	° Oechsle	hl	° Oechsle	hl	° Oechsle		
Weißmost										
2009	346	7 828	22,6	90	225	88	1 150	81	6 453	91
2010	349	10 076	28,9	77	391	78	7 298	73	2 387	87
2011	362	19 452	53,7	83	530	86	9 333	77	9 589	89
2012	390	16 845	43,2	89	405	87	6 539	84	9 901	93
2013	396	12 184	30,8	84	147	85	5 491	78	6 545	90
2014	397	17 336	43,6	78	411	70	10 768	72	6 156	90
2015	397	20 050	50,5	81	280	53	8 918	75	10 852	87
2016	402	24 129	60,1	81	181	.	10 122	78	13 827	85
2017	403	21 748	53,9	80	504	59	11 477	75	9 766	86
2018	405	21 364	52,8	86	334	/	6 444	83	14 586	87
Rotmost										
2009	86	2 062	24,0	86	34	70	652	79	1 376	90
2010	85	2 495	29,4	79	46	86	2 115	78	334	84
2011	85	4 576	53,7	84	61	87	1 840	82	2 674	86
2012	91	3 764	41,5	90	46	96	1 884	88	1 835	91
2013	93	3 269	35,3	85	39	77	1 591	79	1 639	90
2014	95	3 581	37,6	79	67	65	2 272	76	1 241	86
2015	94	4 653	49,3	81	41	92	2 505	78	2 106	84
2016	91	4 718	52,0	85	31	92	2 262	83	2 426	87
2017	90	4 444	49,1	82	108	77	2 423	81	1 914	84
2018	89	4 155	46,9	88	59	/	1 635	86	2 460	89
Insgesamt										
2009	432	9 890	22,9	89	260	85	1 802	81	7 828	91
2010	434	12 571	29,0	77	437	79	9 413	74	2 721	86
2011	448	24 028	53,7	84	591	86	11 173	78	12 264	89
2012	481	20 610	42,8	89	451	88	8 423	85	11 736	92
2013	488	15 453	31,7	84	187	84	7 082	78	8 184	90
2014	493	20 916	42,5	78	478	69	13 040	72	7 398	89
2015	491	24 703	50,3	81	321	55	11 423	75	12 959	86
2016	492	28 847	58,6	82	212	.	12 383	78	16 252	85
2017	494	26 192	53,0	80	612	62	13 899	76	11 680	85
2018	494	25 519	51,7	86	393	/	8 079	84	17 047	87

[Inhalt](#)**3. Weinmosternte nach Qualitätsstufen und weißen Rebsorten**

2018

Jahr	Rebfläche im Ertrag	Erntemenge			Davon bestimmt für die Herstellung von					
		ins- gesamt	Ertrag je ha	Ø Most- gewicht	Wein/Landwein		Qualitätswein		Prädikatswein	
					Ernte- menge	Ø Most- gewicht	Ernte- menge	Ø Most- gewicht	Ernte- menge	Ø Most- gewicht
		ha	hl	° Oechsle	hl	° Oechsle	hl	° Oechsle	hl	° Oechsle
Müller-Thurgau										
2009	72	980	13,7	86	63	82	523	83	394	91
2010	74	1 885	25,4	72	47	77	1 814	72	24	80
2011	76	5 011	65,7	75	85	73	3 977	74	950	78
2012	80	3 612	45,4	83	72	78	2 610	81	930	89
2013	76	3 269	43,1	78	35	75	2 683	77	551	86
2014	73	4 028	55,5	69	196	66	3 242	70	590	79
2015	75	4 420	59,2	73	62	53	2 923	73	1 435	72
2016	73	5 644	77,2	75	43	.	3 743	72	1 859	79
2017	70	4 809	68,9	72	56	.	4 121	72	631	95
2018	70	4 365	62,4	79	71	.	2 717	78	1 577	79
Weißer Riesling										
2009	66	2 660	40,5	90	37	93	45	86	2 577	90
2010	66	2 088	31,7	77	44	90	1 497	70	547	93
2011	66	3 392	51,7	87	72	92	842	82	2 478	89
2012	69	3 223	46,8	90	72	85	109	87	3 042	91
2013	72	1 932	26,7	86	12	89	510	76	1 411	89
2014	72	2 684	37,5	84	13	.	1 332	73	1 340	89
2015	70	3 083	44,1	81	14	.	851	76	2 217	88
2016	71	3 604	50,5	82	17	.	887	80	2 700	84
2017	70	3 182	45,6	82	16	.	804	82	2 362	82
2018	67	3 146	46,7	85	26	.	227	87	2 892	85
Weißburgunder										
2009	51	720	14,1	96	24	92	26	86	670	96
2010	50	1 622	32,2	78	58	86	1 314	76	250	85
2011	52	2 657	51,3	86	77	97	1 424	82	1 157	92
2012	57	2 137	37,6	93	81	98	771	86	1 284	97
2013	58	1 522	26,4	90	15	97	414	86	1 094	92
2014	58	2 382	41,3	83	23	.	1 505	77	855	92
2015	57	2 974	52,0	85	36	.	1 304	80	1 634	86
2016	58	3 522	61,2	86	31	.	1 627	86	1 865	86
2017	58	3 201	55,1	85	44	.	1 874	81	1 283	87
2018	58	3 026	51,8	91	96	.	513	87	2 417	92
Ruländer										
2009	42	791	18,7	96	17	92	15	85	760	97
2010	42	973	23,4	82	22	77	341	79	610	83
2011	43	1 830	42,2	93	30	94	286	89	1 514	94
2012	46	1 324	28,8	96	25	109	452	93	847	97
2013	46	874	19,0	99	6	95	71	93	796	100
2014	46	1 438	31,2	88	13	.	417	79	1 009	92
2015	45	1 694	37,6	91	25	.	166	91	1 504	91
2016	45	2 119	47,1	90	18	.	195	91	1 906	90
2017	45	1 839	40,5	86	128	57	438	80	1 272	91
2018	46	1 932	42,2	92	28	.	432	87	1 471	93
Traminer										
2009	27	359	13,2	95	17	97	6	92	336	95
2010	27	392	14,6	89	26	88	107	83	260	91
2011	27	978	36,4	97	49	86	195	98	734	98
2012	26	826	31,3	97	35	93	35	100	756	97
2013	27	448	16,3	94	13	93	26	94	409	94
2014	27	663	24,3	89	21	.	352	83	290	92
2015	27	741	27,7	91	21	.	56	90	665	92
2016	27	1 128	42,3	90	24	.	100	91	1 003	90
2017	26	941	35,7	93	24	.	105	87	812	94
2018	26	1 072	40,7	100	22	.	159	101	892	100

Kerner										
2009	26	499	19,5	91	24	90	21	89	454	92
2010	25	985	39,3	80	89	82	545	76	351	85
2011	26	1 558	60,6	92	98	97	311	86	1 148	93
2012	26	1 445	55,1	93	65	90	65	93	1 315	93
2013	28	937	33,4	85	6	94	232	80	699	86
2014	28	1 392	49,4	76	10	.	825	75	557	84
2015	28	1 534	55,6	82	31	.	576	69	928	88
2016	28	1 495	54,3	86	11	.	311	88	1 173	83
2017	27	1 477	55,3	81	11	.	456	79	1 010	89
2018	27	1 536	56,1	94	16	.	289	92	1 231	94
Goldriesling										
2009	16	519	32,3	80	7	75	212	78	300	82
2010	16	635	38,9	70	9	62	627	70	-	-
2011	20	1 102	54,6	74	17	73	630	73	456	75
2012	23	1 220	52,5	80	13	67	954	80	253	83
2013	23	958	41,8	76	6	77	617	74	335	80
2014	25	1 512	60,9	72	3	66	1 236	70	274	.
2015	25	1 495	58,9	70	2	.	1 136	70	356	.
2016	26	1 744	68,0	77	5	.	842	76	897	79
2017	28	1 511	54,3	72	147	57	1 103	73	261	105
2018	29	1 666	58,0	78	8	.	783	81	875	77
Scheurebe										
2009	14	322	23,2	93	1	81	25	84	296	94
2010	15	455	30,4	81	4	90	185	78	267	83
2011	18	923	50,2	83	6	85	391	76	526	88
2012	20	1 142	56,6	93	2	87	545	92	594	94
2013	21	800	37,6	88	1	85	233	85	566	89
2014	21	1 117	52,1	79	7	.	523	72	587	89
2015	21	1 470	68,8	86	3	.	408	84	1 059	86
2016	22	1 439	66,0	79	4	.	356	77	1 079	81
2017	22	958	42,7	79	6	.	66	79	886	78
2018	23	1 193	52,2	86	10	.	295	85	889	86
Elbling										
2009	8	377	46,2	76	-	-	167	73	211	78
2010	8	280	34,6	67	-	-	280	67	-	-
2011	8	881	108,6	72	1	68	880	72	-	-
2012	9	621	69,5	79	1	81	455	80	165	77
2013	9	427	47,9	73	1	81	423	73	4	75
2014	9	642	72,0	67	1	.	641	67	-	-
2015	8	598	79,9	73	1	.	321	73	276	74
2016	9	997	107,6	67	1	.	996	67	-	-
2017	9	593	63,8	78	1	.	239	78	353	78
2018	9	978	105,9	79	1	.	205	77	773	80
Bacchus										
2009	8	367	46,2	84	16	82	37	81	314	84
2010	9	363	38,9	71	6	72	356	71	-	-
2011	9	579	64,4	78	23	71	213	82	343	77
2012	10	634	65,8	88	21	75	302	82	312	94
2013	10	462	47,7	84	2	71	75	75	384	86
2014	10	637	63,7	71	5	.	384	71	248	.
2015	10	624	60,8	74	21	53	294	74	309	.
2016	11	723	68,7	79	6	.	222	78	494	86
2017	14	762	54,6	74	8	.	639	73	115	95
2018	14	911	66,1	79	15	.	225	74	670	79

Übrige Rebsorten										
2009	17	235	14,2	92	21	86	73	87	141	95
2010	16	398	24,7	76	86	63	232	79	80	82
2011	17	540	32,0	86	73	71	185	74	283	97
2012	24	663	27,2	88	18	65	241	83	404	93
2013	25	553	21,9	85	52	85	206	80	295	88
2014	29	798	27,7	66	79	70	312	68	407	90
2015	31	1 418	45,6	88	64	.	883	78	471	90
2016	33	1 714	51,9	88	21	.	844	77	850	93
2017	34	2 475	73,8	77	63	.	1 632	73	781	88
2018	35	1 539	43,8	90	41	.	599	88	899	92

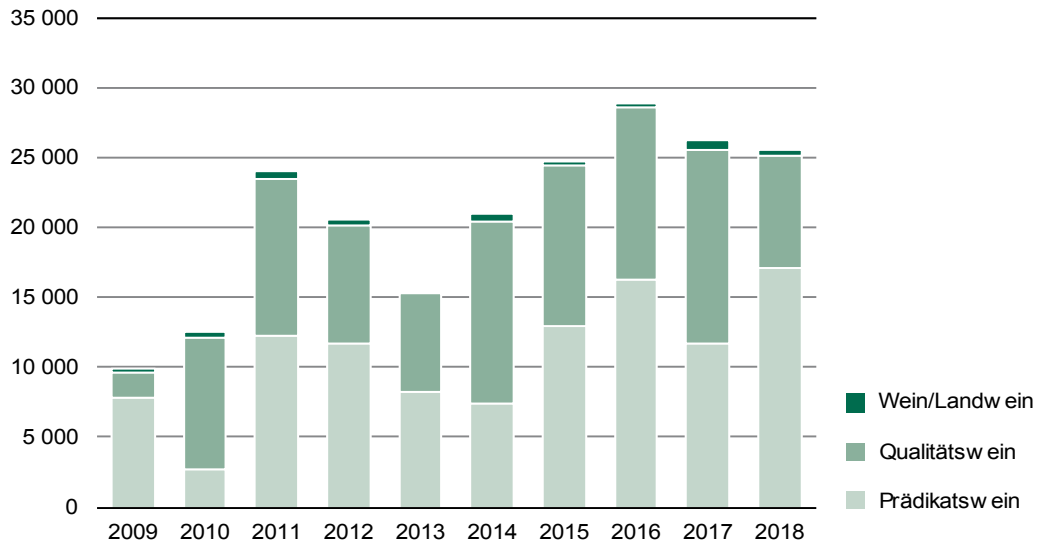
[Inhalt](#)**4. Weinmosternte nach Qualitätsstufen und roten Rebsorten**

2018

Jahr	Rebfläche im Ertrag	Erntemenge			Davon bestimmt für die Herstellung von					
		ins- gesamt	Ertrag je ha	Ø Most- gewicht	Wein/Landwein		Qualitätswein		Prädikatswein	
					Ernte- menge	Ø Most- gewicht	Ernte- menge	Ø Most- gewicht	Ernte- menge	Ø Most- gewicht
		ha	hl	° Oechsle	hl	° Oechsle	hl	° Oechsle	hl	° Oechsle
Blauer Spätburgunder										
2009	37	399	10,8	93	5	83	9	85	386	94
2010	37	878	23,9	85	31	96	763	85	83	83
2011	37	1 491	40,4	93	41	93	330	92	1 120	93
2012	38	1 048	27,6	96	30	105	292	94	727	97
2013	40	767	19,3	94	6	93	134	93	627	95
2014	41	1 095	26,6	84	13	.	723	81	359	90
2015	40	1 381	34,2	88	15	92	625	88	741	88
2016	40	1 687	41,8	93	11	92	838	88	838	96
2017	40	1 759	43,9	84	19	.	935	84	804	85
2018	39	1 576	40,1	90	23	.	694	95	859	90
Dornfelder										
2009	23	1 071	47,3	80	22	62	509	78	540	84
2010	23	737	32,5	74	8	66	655	73	74	80
2011	23	1 747	77,4	77	18	75	807	76	922	78
2012	24	1 549	65,9	86	10	78	1 010	86	528	86
2013	23	1 375	60,7	78	25	75	910	77	441	80
2014	23	1 229	54,1	75	39	.	853	73	338	83
2015	23	1 750	77,7	73	12	.	989	70	750	80
2016	20	1 304	66,4	77	11	.	838	77	455	77
2017	19	1 138	59,2	77	76	.	805	77	257	74
2018	18	1 053	57,4	82	8	.	366	80	679	83
Regent										
2009	9	290	32,4	93	3	85	55	86	233	95
2010	9	473	52,3	79	4	64	341	77	129	85
2011	9	631	68,9	85	1	69	285	82	345	87
2012	10	515	50,4	89	-	-	303	88	211	90
2013	10	546	52,7	87	3	73	285	80	258	94
2014	10	532	50,2	81	4	.	325	80	202	85
2015	11	706	65,7	81	4	.	360	80	343	82
2016	11	798	75,8	86	4	.	271	85	523	86
2017	11	730	67,4	81	3	.	401	80	326	85
2018	11	600	55,4	93	17	.	293	90	290	94
Blauer Portugieser										
2009	3	50	16,1	83	1	78	38	82	11	87
2010	3	88	31,1	71	1	67	85	71	2	80
2011	3	80	31,3	80	0	.	75	80	5	88
2012	2	67	31,9	80	-	-	63	79	4	90
2013	2	92	43,9	80	1	77	81	79	10	87
2014	2	33	16,4	67	1	.	30	67	2	.
2015	2	73	37,8	86	1	.	61	.	11	86
2016	2	68	36,1	78	1	.	66	.	2	.
2017	2	46	25,8	.	1	.	44	.	1	.
2018	2	67	43,3	.	3	.	4	/	59	/
Übrige Rebsorten										
2009	14	252	17,9	94	4	87	42	88	206	95
2010	14	319	23,2	78	2	67	270	76	47	90
2011	14	627	44,6	82	1	71	344	85	282	80
2012	17	586	34,6	91	6	79	216	94	363	89
2013	18	489	27,8	88	4	72	181	81	303	92
2014	19	683	36,5	90	2	65	342	84	339	84
2015	19	743	39,5	87	10	.	470	88	263	86
2016	18	861	47,1	83	4	.	248	83	609	83
2017	18	771	42,8	82	9	.	238	82	526	85
2018	19	859	46,2	89	7	.	279	88	573	89

[Inhalt](#)

Abb. 1 Weinmosternte 2009 bis 2018 nach vorgesehenen Qualitätsstufen
in Hektoliter



[Inhalt](#)

Abb. 2 Weinmosternte 2018 nach Weiß- und Rotmost
in Hektoliter

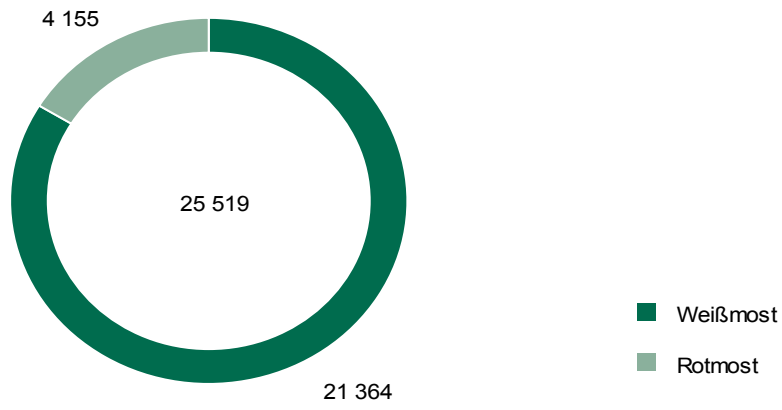
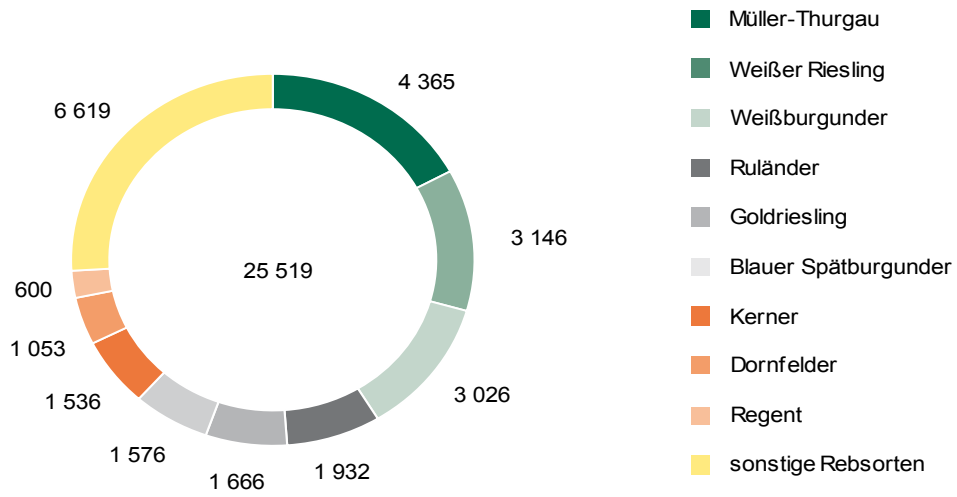


Abb. 3 Weinmosternte 2018 nach Rebsorten

in Hektoliter



Weinstatistik

Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 28.03.2019

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75 2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Grundgesamtheit und Erhebungseinheiten</i>: Natürliche oder juristische Personen oder deren Zusammenschlüsse, die Keltertrauben erzeugen bzw. die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres Wein erzeugt haben• <i>Räumliche Abdeckung</i>: Deutschland, Bundesländer, Weinanbaugebiete• <i>Berichtszeitpunkt</i>: für die Ernteerhebung und Weinerzeugung jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres• <i>Periodizität</i>: jährlich	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte der Ernteerhebung</i>: Erntemengen an Weinmost unterteilt nach Rebsorten, Ertragsreblflächen, Hektarerträge, Mostgewichte• <i>Erhebungsinhalte der Erhebung der Weinerzeugung</i>: die Weinerzeugung in der Unterteilung nach Wein und Most sowie nach Weiß- und Rotwein• <i>Nutzerbedarf</i>: Hauptnutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Deutsche Weinbauverband	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung</i>: Sekundärstatistische Auswertung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" im Anhang)• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg</i>: elektronisch von den zuständigen Verwaltungsstellen an die Statistischen Ämter der Länder; das Statistische Bundesamt erstellt und veröffentlicht die Bundesergebnisse und übermittelt diese an Eurostat	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler</i>: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben der Meldepflichtigen können vernachlässigt werden• <i>Gesamtbewertung</i>: hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse</i>: Endgültige Ergebnisse liegen etwa 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt vor	
6 Vergleichbarkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Räumlich</i>: EU-weit und in Deutschland zwischen den einzelnen Bundesländern und Weinanbaugebieten möglich• <i>Zeitlich</i>: eine zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 möglich	
7 Kohärenz	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Input für andere Statistiken</i>: Es bestehen Zusammenhänge zwischen der Ernteerhebung, der Erhebung der Weinerzeugung sowie der Ernte- und Betriebsberichterstattung bei Reben und Weinmost	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Verbreitungswege: https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg239642	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 8
keine	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

- Zur Grundgesamtheit der Ernteerhebung gehören alle Traubenerzeuger, die mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften. Traubenerzeuger sind alle natürlichen oder juristischen Personen (z. B. Weinbaubetriebe, Weingüter etc.) bzw. Zusammenschlüsse (Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften), die Trauben ernten. Von der Meldung freigestellt sind Traubenerzeuger, deren Betriebe weniger als 10 Ar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte vermarkten. Freigestellt sind außerdem Betriebe, die ihre gesamte Ernte an eine Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft liefern, sofern diese die Meldung für sie abgeben.
- Zur Grundgesamtheit der Erhebung der Weinerzeugung gehören Weinhersteller (Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften, Weinhandel, Kellereibetriebe), die Wein aus eigenen und/oder zugekauften Erzeugnissen herstellen, oder mindestens 10 Ar Rebfläche bewirtschaften oder, falls sie über eine kleinere Rebfläche verfügen, Weinbauerzeugnisse vermarkten. Bei zugekauften Erzeugnissen gilt die Meldepflicht nur, wenn mindestens 10 hl Wein gewonnen werden oder eine Vermarktung stattfindet.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Grundlage für die statistischen Auswertungen bildet die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (siehe Anlage). Erhebungseinheiten sind die Stellen, die nach Landesrecht für die Führung der EU-Weinbaukartei zuständig sind. Die Einrichtung der EU-Weinbaukartei erfolgt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften der EU für Verwaltungszwecke.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinernte ist die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten.

Darstellungseinheit bei der Erhebung der Weinerzeugung ist die Weinerzeugung nach Qualitätsstufen und Beerenfarbe.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung der Weinernte und Erhebung der Weinerzeugung werden für Deutschland, die Wein anbauenden Bundesländer (alle Bundesländer außer den Stadtstaaten und Niedersachsen) und für die Weinanbaugebiete aufbereitet.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt für beide Erhebungen ist jeweils spätestens der 15. Januar des Folgejahres. Anzugeben ist die Traubenernte und die Weinerzeugung aus dem laufenden Erntejahr.

1.5 Periodizität

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Ernteerhebung und die Erhebung der Weinerzeugung beruhen auf EU- und Bundesrecht.

EU-Rechtsgrundlagen:

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1) und
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (ABl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)

Bundesrecht:

- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394),
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) und
- Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch

nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Als Geheimhaltungsverfahren wird das Zellsperungsverfahren angewandt.

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Auskunftgebenden zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Auskunftgebenden enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Auskunftgebender das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

Die primäre und sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Auswertungen basieren auf der Nutzung von im Verwaltungsvollzug anfallenden Daten. Die für die Weinbaukartei verantwortlichen Stellen prüfen die Daten auf Vollständigkeit und Unplausibilitäten. Dazu werden weitere, in der Weinbaukartei vorliegende Daten, z. B. die Rebflächen, genutzt. Darüber hinaus besprechen Vertreterinnen und Vertreter der statistischen Ämter mit den Datenproduzenten Änderungen und Unstimmigkeiten.

Nach Eingang der Daten in den statistischen Ämtern erstellen diese die Ergebnisse und prüfen sie auf Konsistenz, z. B. durch Vergleiche mit den Ergebnissen des Vorjahres und den im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost ermittelten Daten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Fehlerhafte oder unvollständige Daten können für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen, daher sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

- Bei der Erhebung der Weinernte werden Merkmale über die Traubenernte für Weinmost erhoben.

Erhebungsmerkmale sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, die Rebflächen im Ertrag sowie die Mostgewichte. Die Erntemengen werden außerdem untergliedert nach den Qualitätsstufen für die Erzeugung von Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein. Zusätzlich werden Hektarerträge für Rebsorten berechnet.

- Bei der Erhebung der Weinerzeugung werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungsmerkmale sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Erzeugung nach Qualitätsstufen (Wein/Landwein, Qualitäts- und Prädikatswein) jeweils untergliedert nach Wein und Most sowie nach der Beerenfarbe (weiß und rot).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Einteilung der Anbauggebiete erfolgt auf der Grundlage des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66). Die genaue Festlegung der Gebietskulisse der Anbauggebiete erfolgt nach landesrechtlichen Vorschriften. Zudem werden Landweingebiete definiert, da nicht die gesamte Weinernte aus den 13 Anbaugebieten stammt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Definitionen einzelner erhobener Merkmale können dem Formular "Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung" (siehe Anhang) entnommen werden.

Mit der EU-Weinmarktreform, die am 1. August 2009 in Kraft getreten ist, wurde bei der Weinbezeichnung das Herkunftsprinzip in den Mittelpunkt gestellt. Ein Wein ist demnach qualitativ umso höherwertiger, je enger sich seine geografische Herkunft abgrenzen lässt. Die neuen Regelungen unterscheiden zwischen Weinen mit Herkunftsbezeichnung (Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weine mit geschützter geografischer Angabe) und Weinen ohne Herkunftsbezeichnung. Die in Deutschland gebräuchlichen Weinbezeichnungen können als so genannte "traditionelle Begriffe" so gut wie uneingeschränkt weiter genutzt werden.

Die Bundesergebnisse der Traubenernte für Weinmost und die Weinerzeugung werden an die Europäische Kommission übermittelt. Die Liefertabelle für die Weinerzeugung wird untergliedert nach Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), Weinen mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.), Rebsortenweinen ohne g.U./g.g.A. und Weinen ohne g.U./g.g.A. Hierbei zählen Qualitäts- und Prädikatsweine zu den Weinen mit g.U. und Landweine zu den Weinen mit g.g.A.

2.2 Nutzerbedarf

Die Daten der Erhebung über die Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung dienen der laufenden Beobachtung der Erzeugungsverhältnisse im Weinsektor. Die Statistik über die Weinerzeugung ist zudem für die EU-Weinmarktordnung notwendig. Die Erhebungen liefern Grunddaten, die für Weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen (Deutsche Weinfonds, Gebietsweinwerbung) und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die endgültigen Weinmosterträge werden zur Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler und supranationaler Ebene benötigt.

Die wichtigsten Nutzer sind die Europäische Kommission (Generaldirektion Landwirtschaft), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die jeweiligen Landesministerien sowie Verbände (z. B. der Deutsche Weinbauverband) bzw. Interessenvertretungen. Daneben zählen auch Landwirtschaftskammern und -ämter, Forschungseinrichtungen sowie interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher zu den Nutzerinnen und Nutzern dieser Statistiken.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf europäischer wie auch regionaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Auf europäischer Ebene erfolgt die Festlegung der Merkmale und ihrer Ausprägungen durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den Vertretern der Mitgliedstaaten.

Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung werden seit 1997 in allen Wein anbauenden Bundesländern aus Verwaltungsdaten erstellt. Die Aufbereitung der Daten erfolgt mit Hilfe der bei den Weinbaukarteien geführten Datenbestände. Diese werden regional bei den zuständigen Landesbehörden geführt (z. B. bei Landwirtschaftskammern, Weinbauämtern, Ämtern bzw. Ministerien für Landwirtschaft).

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und sonstigen Zusammenschlüsse, die Trauben ernten, sind verpflichtet, jährlich eine Traubenerntemeldung abzugeben. Von dieser Meldepflicht sind nur Einheiten befreit, die ihre Ernte vollständig an Dritte z. B. Genossenschaften abgeben. In diesen Fällen ist die aufnehmende Einheit zur Abgabe der Meldung verpflichtet. Zudem übermitteln alle Wein herstellenden Betriebe, auch wenn sie keine eigene Traubenerzeugung haben, eine Weinerzeugungsmeldung (s. Anhang).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird dezentral in den Weinbau treibenden Ländern von den statistischen Ämtern bzw. den die Weinbaukartei führenden Stellen durchgeführt. Die Verwaltungsdaten werden auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt, die diese Ergebnisse erstellen, prüfen und veröffentlichen. Das Statistische Bundesamt stellt die Bundesergebnisse aus den Länderergebnissen zusammen und veröffentlicht die Ergebnisse für Deutschland, die Wein anbauenden Länder und Anbaugebiete. Zudem werden die Ergebnisse an Eurostat übermittelt.

Die Weinbaukartei wird regional für die Wein anbauenden Bundesländer geführt. Da es sich bei den Erhebungen der Weinernte und Weinerzeugung um dezentrale Sekundärstatistiken handelt, liegt kein bundeseinheitlicher Fragebogen vor. Im Anhang des Dokuments befindet sich beispielhaft ein Formular eines Bundeslandes.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten der Weinbaukarteien werden nach Eingang in den Statistischen Ämtern der Länder auf Plausibilität und ggfs. auf Vollständigkeit geprüft.

Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse übermittelt haben, das Bundesergebnis zusammen. Eine Hochrechnung der Ergebnisse erfolgt nicht, da es sich um Erhebungen bei allen Trauben und Wein erzeugenden Einheiten handelt.

Der Nachweis der Ergebnisse der Erhebung der Weinernte erfolgt dabei nach der Belegenheit der Rebflächen, d. h. die Erntemengen werden in der geografischen Einheit, z. B. Anbaugebiet, nachgewiesen, indem sie produziert wurden. Die Erhebung der Weinerzeugung erfolgt demgegenüber nach dem Betriebsprinzip. Die Weinerzeugung wird somit in dem Anbaugebiet bzw. dem Landweingebiet nachgewiesen, indem der Wein erzeugende Betrieb seinen Betriebsort hat.

Zusätzlich werden die Hektarerträge für Rebsorten berechnet. Dazu wird die Erntemenge durch die Ertragsreiblefläche dividiert.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung findet bei beiden Erhebungen nicht statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte von Traubenmost bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Durch die sekundärstatistische Nutzung der für Verwaltungszwecke erhobenen Daten werden die Auskunftspflichtigen nicht durch zusätzliche statistische Berichtspflichten belastet. Doppelbefragungen werden so vermieden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Den Auswertungen liegen Verwaltungsdaten zu Grunde. Die von den Verwaltungsstellen übermittelten Daten weisen eine hohe Genauigkeit auf, da die Daten auf Plausibilität geprüft werden (siehe die unter 1.8.1 beschriebenen Maßnahmen). Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Stichprobenbedingte Fehler treten aufgrund des Erhebungsverfahrens (Totalerhebung) nicht auf.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei den Erhebungen werden Verwaltungsdaten genutzt. Die Weinbaubetriebe, Weingüter, Erzeugerzusammenschlüsse, Winzergenossenschaften und Kellereibetriebe sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 verpflichtet, für Verwaltungszwecke Angaben über die Ernte bzw. über die Weinerzeugung zu machen. Da fehlerhafte oder unvollständige Daten für die meldende Einheit erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind die Meldenden bemüht, vollständige und korrekte Daten zu übermitteln. Antwortausfälle oder fehlerhafte Angaben der Meldepflichtigen können daher vernachlässigt werden.

Für diese Erhebungen werden keine Analysen zum systematischen Fehler durchgeführt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung werden nur endgültige Ergebnisse veröffentlicht. Eine spätere Revision erfolgt nicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Revisionsverfahren werden nicht eingesetzt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen erfolgen nicht.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Das Bundesergebnis wird in der Regel 2,5 Monate nach dem Erhebungszeitpunkt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung werden der EU-Kommission pünktlich zum gesetzlich festgelegten Termin übermittelt (15. April).

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Ernteerhebung und Erhebung der Weinerzeugung basieren auf Verordnungen der Europäischen Union und werden in allen Wein anbauenden EU-Mitgliedstaaten mit einer Mindesterfassungsgrenze durchgeführt. Somit sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen bei den Erhebungen ist gewährleistet.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist seit 1997 durch die in allen Wein anbauenden Bundesländern einheitliche sekundärstatistische Aufbereitung als gut zu bewerten.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben und Weinmost werden durch freiwillig meldende Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) während der Vegetationsperiode bis zu drei Schätzungen über die voraussichtlichen Hektarerträge gemeldet. Mit Hilfe dieser Angaben und der Ertragsrebläche, die aus der Erhebung über die Reblächen abgeleitet wird, werden vorläufige Erntemengen berechnet. Die endgültige Weinmosternte wird durch sekundärstatistische Erhebung der Weinernte ermittelt. Für die Einteilung der Qualitätsstufen werden, mit Ausnahme von Baden-Württemberg, die Angaben der Weinbaukartei zugrunde gelegt. In Baden-Württemberg wird die Einteilung der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) der Ernte- und Betriebsberichterstattung für die Untergliederung nach Qualitätsstufen übernommen.

Bei Vergleichen der Angaben aus der Erhebung der Weinernte und der Erhebung der Weinerzeugung ist zu beachten, dass infolge der Verschnittmöglichkeiten (Rebsorten, Herkünfte oder Jahrgänge untereinander und miteinander) die Vergleichbarkeit beeinträchtigt ist.

Beim Vergleich der Ergebnisse auf regionaler Ebene ist zu beachten, dass Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete in einem anderen Anbaugebiet hergestellt werden können als dem Gebiet, in dem die Trauben geerntet worden sind. Dies ist in der Kennzeichnung anzugeben (siehe dazu § 19 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)). Regional gibt es mengenmäßig bedeutende Veränderungen zwischen den Ergebnissen der endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung derzeit nur in Rheinland-Pfalz. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz weist ergänzend zum bundesweit abgestimmten Veröffentlichungsprogramm die Ergebnisse der Weinerzeugung sowohl nach dem Sitz des Wein ausbauenden Unternehmens als auch nach der Herkunft der Trauben aus (zu den Ergebnissen siehe "Statistischer Bericht zur Weinerzeugung" unter <http://www.statistik.rlp.de/>).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung der Weinernte und die Erhebung der Weinerzeugung sind jeweils in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die endgültige Weinmosternte wird zur Erstellung von nationalen Versorgungsbilanzen benötigt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

In der Regel werden keine Pressemitteilungen erstellt.

Veröffentlichungen

- Unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg239642

können die Fachserie 3, Reihe 3.2.1: Wachstum und Ernte - Weinmost sowie die Reihe 3.2.2: Weinerzeugung kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

- Unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/Tabellen/weinmost-anbauflaechen-erntemengen.html>

und <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/Tabellen/weinerzeugung-deutschland.html>

stehen aktuelle Ergebnisse zur endgültigen Weinmosternte und der Weinerzeugung zur Verfügung.

Einige Statistische Ämter der Länder veröffentlichen ebenfalls statistische Berichte mit ausgewählten Ergebnissen dieser Erhebungen.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data;sid=548919A0B0B8514C39C162D4BF25C247.GO_1_5?operation=statistikenV_erzeichnis

> 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte > 41253 Erhebung der Weinernte bzw. 41254 Erhebung der Weinerzeugung stehen ausführliche Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) zur Verfügung.

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Tiefer gegliederte Länderergebnisse können über die Homepage der jeweiligen Statistischen Ämter der Länder abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/_inhalt.html

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Isabella Mehlin: Weinbau und Weinstatistiken in Deutschland. Erschienen in: Wirtschaft und Statistik 3/2004, S. 288 ff.
Hrsg: Statistisches Bundesamt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Termine stehen nicht im Veröffentlichungskalender zur Verfügung.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

**Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 / 793-0**

Dienststellen: (Telefonnummern)	Alzey	06731 / 95105-0
	Koblenz	0261 / 91593-0
	Neustadt	06321 / 9177-0
	Trier	0651 / 94907-0
	Wittlich	06571 / 9733-0

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung - aus eigenen Erzeugnissen -

Erläuterungen zum Meldeformular

① Meldepflichtig sind

a) alle Winzer

Ausnahme: - vollabliefernde Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft;
- deren Betriebe weniger als 0,1 Hektar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, in Verkehr bringen.

b) alle Genossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften, die Trauben oder Maische annehmen.

Vollablieferer von Teilflächen (Teilablieferer), die nur einen Teil ihrer Ernte abliefern, müssen die gesamte Erntemenge angeben, auch die Trauben bzw. Traubenmoste, die an die Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft abgegeben wurden. Ausnahme: Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft diese zur Abgabe der Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

Die Meldungen sind einzureichen bei den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei den Stadtverwaltungen oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Sie müssen **bis spätestens 15. Januar** des auf die Ernte folgenden Jahres bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sein.

Sollten die vorgegebenen Positionsnummern nicht ausreichen, so sind weitere Formulare zu verwenden und mit fortlaufender Blattnummer zu versehen.

HINWEIS

- Die Traubenerntemeldung wird gleichzeitig als Meldung im Behördlichen Abschreibeverfahren genutzt. Sie ersetzt nicht die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Qualitätsgruppenmodell.
 - Erntemengen von Tafeltraubensorten dürfen nicht in der Traubenerntemeldung angegeben werden.
- ② Betriebsnummer, Name und Anschrift des Meldepflichtigen oder des meldepflichtigen Betriebes bitte vollständig eintragen.
- ③ Anzugeben ist die geografische Herkunft der Erntemenge differenziert mindestens nach Bereichen. Sofern die Einzellege eingetragen wird, geben Sie bitte die Gemeinde bzw. den Ortsteil an.
- ④ Besteht ein Erzeugnis aus mehreren Rebsorten (z.B. Rotling), so sind die jeweiligen Mengenanteile der einzelnen Sorten unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen. Wurde eine Rebsorte nicht geerntet, ist eine Nullmeldung sinnvoll.

- ⑤ Die Erntemenge ist generell in Liter Wein **ohne Wein-(Hefe-)trub** anzugeben. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden diese Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurden diese Mengen bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung der Mengenänderung erforderlich.

Falls eigene Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most oder Jungwein an andere abgegeben wurden, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung), teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

- ⑥ Die Bestimmung des Erntegutes für die Herstellung folgender Erzeugnisse ist mit den Kürzeln anzugeben: Grundwein (GW), Deutscher Wein (DW), Landwein (LW), Sekt b. A. geeignet (QS), Qualitätswein (QW), Kabinett (KA), Spätlese (SP), Auslese (AL), Beerenauslese (BA), Trockenbeerenauslese (TA) und Eiswein (EW).
- ⑦ Sofern Erntemengen im eigenen Betrieb ausgebaut werden, ist die entsprechende Erzeugnisart Traubensaft, Traubenmost (Süßreserve) oder Wein anzukreuzen. Die Mengenanteile je Verwendungsart (TS, TM (SR) oder Wein) sind unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen.
- ⑧ Soweit Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Traubenmost oder Jungwein abgegeben wurde, ist die entsprechende Spalte anzukreuzen. Neben der jeweiligen Menge ist auch die Betriebsnummer des übernehmenden Betriebes - nicht die des Kommissionärs - einzutragen. Zudem wird gebeten, die Begleitpapiernummer (z. B. E 132456-1) anzugeben. Wurde Neuer Wein oder Federweißer ohne Begleitpapier abgegeben, so ist im Feld „Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger“ die Bezeichnung „Federweißer“ einzutragen.

Werden zwischen der Meldungsabgabe und dem 15. Januar noch Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost oder Jungwein in Verkehr gebracht (geliefert), so ist die Meldung anzupassen.

Nach dem 15.01. gelesene Weintrauben sind unverzüglich nachzumelden.

Die Erstattung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

Rechtsgrundlagen

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs -VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I. S. 3886)

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 / 793-0

Dienststellen:
(Telefonnummern) Alzey 06731 / 95105-0
Koblenz 0261 / 91593-0
Neustadt 06321 / 9177-0
Trier 0651 / 94907-0
Wittlich 06571 / 9733-0

Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung - aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

Die Mengen sind nach Anbaugebieten zu differenzieren (**ein Vordruck je Anbaugebiet**).

Genossenschaften und anerkannte Erzeugergemeinschaften melden als "Erzeugung aus fremden Erzeugnissen" neben den aus zugekauften Trauben, Maische, Most oder Jungwein gewonnenen Erzeugnissen die Erzeugnisse, die aus dem Erntegut ihrer Teilablieferer gewonnen werden. Die aus dem Erntegut der Vollablieferer gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Zu melden sind die im aktuellen Weinjahr **zugekauften** Mengen an Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein nach folgender Unterteilung:

- ⑨ In der Weinerzeugungsmeldung sind die zu Wein oder Traubenmost (Süßreserve) ausgebauten Mengen aufzuführen.
Anzugeben sind die Erzeugnisse **ohne Trub**. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden die Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurde diese Menge bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung für die Mengenänderung erforderlich.
- ⑩ In der Verwendung- und Verwertungsmeldung sind die übrigen verarbeiteten Mengen (z. B. Traubensaft, Traubenbrand, Verjus) einzutragen. Dabei sind die tatsächlich verarbeiteten Mengen in Ansatz zu bringen.
- ⑪ Falls Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most, Jungwein aus fremden Erzeugnissen wieder an andere abgegeben wurden, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung) teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

Zugekaufte Mengen (Trauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Jungwein umgerechnet in Wein) sind entweder in der Weinerzeugungsmeldung oder in der Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung anzugeben.

Die aus eigenem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Bei Zukauf von Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein ist zusätzlich das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen.

Die Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung sowie das Lieferantenverzeichnis sind für die Durchführung der Hektarertragsregelung relevant.

Die Erstattung der Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. **Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.**

Übersicht - Meldeverpflichtungen für zugekaufte Erzeugnisse (Trauben, Traubenmost, teilw. gegorener Traubenmost, Jungwein)

Eingang → ...	Meldeverpflichtung in:			
	Lieferantenverzeichnis (alle Eingänge)	Weinerzeugungs-meldung ⑨	Verwendungs- und Verwertungs-meldung ⑩	Meldung der Abgabe ⑪ (Weiterverkauf)
TR → Abgabe TR	X			X
TR → Abgabe Esstrauben aus Keltertrauben	X			X
TR → Abgabe Maische	X			X
TR/TM → Abgabe TM (auch SR)	X			X
TR/TM → Abgabe Most zur Saftbereitung	X			X
TR/TM/TG → Abgabe teilweise gegorener TM (inkl. FW)	X			X
TR/TM/TG/JW → Abgabe JW	X			X
TR/TM/TG/JW → Weinausbau (inkl. Wein zur Essigbereitung, Wein zur Sektbereitung, ...)	X	X		
TR/TM → Ausbau zu Traubenmost (SR)	X	X		
TR/TM → RTK/TK aus RLP-Menge	X	X		
TR → Traubenbrand	X		X	
TR/TM → Verjus	X		X	
TR/TM → Traubensaft	X		X	

Rechtsgrundlagen

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 9a und 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 74 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275)

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl

1 2

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Betriebsort

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: 20__ Blatt:

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

**spätester
Abgabetermin
15. Januar**

Verwendung bitte ankreuzen
im eigenen Betrieb
ausgebaut zu

7

verkauft
geliefert als

8

7

8

Traubensaft Traubenmost (Süßreserve) Wein Trauben Traubenmost + Jungwein

Bitte mit Kugelschreiber (fest drücken!) ausfüllen; auch auf dem letzten Durchschlag müssen die Angaben noch lesbar sein.

Pos. Nr.	③ Herkunft Einzel- oder Großlage, mindestens Bereich	④ Rebsorte	⑤ Erntemenge in Liter Wein	⑥ Qualitätsstufe (Kürzel)	⑦ im eigenen Betrieb ausgebaut zu					⑧ verkauft geliefert als		Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionär)	Begleitpapiernummer, Serie und Position z. B. E 123456-2
					Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Trauben	Traubenmost + Jungwein	Trauben	Traubenmost + Jungwein		
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													

Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und

Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

Anbaugbiet: _____

⑨ Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)										
	Deutscher Wein (auch Grundwein)				Landwein		Qualitätswein			
	ohne Rebsorte		mit Rebsorte		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Qualitätswein		Prädikatswein	
	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein			Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
weiß										
rot/rosé										
⑩ Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)						⑪ Abgabe (in Liter Wein)				

an die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Datum _____ Unterschrift _____

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse _____ Auflage 2018

Betriebsnummer bei der Landwirtschaftskammer Telefonnummer mit Vorwahl
 (1) (2)

Name/Firmenbezeichnung

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Betriebsort

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung (nur eigene Erzeugnisse)

Jahr: 20__ Blatt:

Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung oder der Landwirtschaftskammer

**spätester
Abgabetermin
15. Januar**

Verwendung bitte ankreuzen
im eigenen Betrieb
ausgebaut zu

⑦ Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	⑧ Trauben	Traubenmost + Jungwein
---------------	--------------------------	------	-----------	------------------------

Bitte mit Kugelschreiber (fest drücken!) ausfüllen; auch auf dem letzten Durchschlag müssen die Angaben noch lesbar sein.

Pos. Nr.	③ Herkunft Einzel- oder Großlage, mindestens Bereich	④ Rebsorte	⑤ Erntemenge in Liter Wein	⑥ Qualitätsstufe (Kürzel)	Verwendung					Betriebsnummer				Begleitpapiernummer, Serie und Position z. B. E 123456-2	
					Traubensaft	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Trauben	Traubenmost + Jungwein	Abnehmer/Empfänger (nicht Kommissionär)					
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															

Weinerzeugungsmeldung (nur fremde Erzeugnisse) und

Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

Anbaugesbiet: _____

⑨ Weinerzeugung (in Liter Wein ohne Hefe inklusive Anreicherung)										
	Deutscher Wein (auch Grundwein)				Landwein		Qualitätswein			
	ohne Rebsorte		mit Rebsorte		Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Qualitätswein		Prädikatswein	
	Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein			Traubenmost (Süßreserve)	Wein	Traubenmost (Süßreserve)	Wein
weiß										
rot/rosé										
⑩ Verwendung und Verwertung (in Liter Wein)						⑪ Abgabe (in Liter Wein)				

für den Meldepflichtigen

Datum _____ Unterschrift _____

Aufbewahrungsort der Erzeugnisse _____ Auflage 2018

